



Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Branchenkonzept für unbewartete und teilweise bewartete Berghütten und Biwaks

**Massnahmen und Empfehlungen zum Schutz von Gästen
vor einer Ansteckung mit Covid-19**

Version vom 20. Dezember 2021



1. Vorbemerkung

Grundsätzlich basiert auch das Branchenkonzept für Biwaks und unbewartete Berghütten sowie für nur teilweise (z.B. am Wochenende durch Sektionsmitglieder) bewartete Hütten auf dem Branchenkonzept für bewartete Berghütten. Diese Hütten sind frei zugänglich und bleiben offen, um Bergsteigern eine Unterkunft oder Schutz in Notsituationen zu bieten.

Allerdings ist die Um- und Durchsetzung von Schutzmassnahmen im Vergleich zu bewarteten Berghütten wesentlich anspruchsvoller. Es gibt niemanden, der die Einhaltung der behördlich definierten Vorgaben (wie 2G-Regel, Abstandsregeln, Hygieneregeln, usw.) oder der definierten Schutzmassnahmen umsetzen und kontrollieren kann.

Darum ist in diesen Hütten der **Selbstverantwortung der Gäste allerhöchste Priorität** zuzuweisen. Sich in der Hütte aufhaltende Gäste werden sich vor allem gegenseitig kontrollieren müssen.

Die **Schutzmassnahmen** sind also sehr klar, verständlich und so einfach wie möglich zu definieren. Zudem müssen sie **sehr breit kommuniziert** werden (Website, Social Media, Tourenplattformen, Reservationsbestätigungen, Infotafeln in der Hütte usw.).

Mit der Covid-19-Verordnung besondere Lage, die seit dem 22. Juni 2020 gilt und am 20. Dezember 2021 angepasst worden ist, tragen die einzelnen **Kantone die Hauptverantwortung** für die **Massnahmen**. Diese sind übergeordnet und können **unterschiedlich** sein, was bei der Definition von Massnahmen in den Berghütten **unbedingt zu berücksichtigen** ist. Ein Überblick über die kantonalen Regelungen findet sich hier: www.ch.ch/de/coronavirus/

Es muss **jederzeit damit gerechnet** werden, dass die **Massnahmen geändert werden müssen** – je nach Entwicklung der Pandemie und der darauf erlassenen Vorgaben der Behörden.

Dieses Branchenkonzept ist gültig bis auf Widerruf oder bis zur Publikation einer neuen Version.

2. Ziele des Konzepts

Oberstes Ziel des vorliegenden Konzepts ist, die Ausdehnung von Covid-19 zu verlangsamen bzw. zu verhindern und den Schutz der Gäste vor Ansteckungen zu gewährleisten.

Gleichzeitig dient das Konzept den Hüttenbesitzern, **Schutzmassnahmen für ihre Hütte(n) zu definieren, umzusetzen und zu kommunizieren**. Die Massnahmen sind in einem Schutzkonzept für jede einzelne Hütte zu dokumentieren. Es erfolgt keine Validierung der einzelnen Schutzkonzepte, weder durch den Bund noch durch die Kantone.

Die Massnahmen des Branchenkonzeptes orientieren sich an der COVID-19-Verordnung 2 sowie am „Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter Covid-19“ und basieren auf einer spezifischen Risikobeurteilung des Aufenthalts in einer Berghütte.

Die im Branchenkonzept aufgeführten **Massnahmen sind als Bausteine eines Gesamtpaketes zu verstehen**, welche in ihrer Gesamtheit den Betrieb auch von unbewarteten oder teilweise bewarteten Berghütten und Biwaks mit entsprechenden Einschränkungen für die Gäste ermöglicht.

Integraler Bestandteil dieses Branchenkonzepts ist der Anhang 1, Checkliste Schutzkonzept für unbewartete Berghütten und Biwaks

3. Betriebsorganisation

3.1 Reservationen, Aufenthaltskontrolle

- Beschränkung des Zugangs für Personen über 16 Jahre auf Personen mit einem Geneungs- oder Impfzertifikat (2G)



- Pflicht zur Reservation der Übernachtungen
- Pflicht zur Angabe der Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Telefonnummer, Datum) zur Kontaktverfolgung
- Bestätigung des Gastes mit der Reservation, dass die für die Hütte definierten Schutzmassnahmen eingehalten werden

Erläuterungen

Gerade in unbewarteten Hütten und Biwaks, wo keine Kontrolle der Einhaltung der behördlichen Vorgaben möglich und die Selbstverantwortung der Gäste umso höher ist, braucht es unbedingt Informationen über die anwesenden Gäste (vgl. auch Ziff. 6). Darum müssen die Kontaktdaten unbedingt vor dem Besuch erhoben werden.

Auch für Biwaks und unbewartete Hütten eignet sich darum der Einsatz des **Online-Hüttenreservations-Systems** (OHRS) des SAC. Es ermöglicht nicht nur eine gewisse Kontrolle über die Belegung der Hütte, sondern liefert auch detaillierte Angaben zu den Gästen (inkl. Kontaktdaten).

Alternativ ist eine Person zu bestimmen, welche die Reservationen inkl. Kontaktdaten entgegen nimmt.

Wichtig: Auf allen Kommunikationskanälen (Website Hütte/Sektion, Social Media etc.) ist über das Vorgehen bei Reservationen zu informieren!

3.2 Schlaf- und Aufenthaltsräume

Damit die behördlich vorgegebenen Schutzmassnahmen in den Schlaf- und Gemeinschaftsräumen und den sanitären Anlagen eingehalten werden können, sind folgende Fragen zu beantworten resp. werden hauptsächlich folgende Massnahmen empfohlen:

- Maskenpflicht in allen Innenräumen
- Ev. Reduktion der Belegung (Anzahl Schlaf- und Sitzplätze)
- Ev. (temporäre) bauliche Massnahmen (Trennwände, Spuckschutz, etc.)

Erläuterungen

Ab sofort gilt in allen Innenräumen eine Maskenpflicht!

Eine wirkungsvolle Massnahme zur Verminderung von Infektionen kann die Reduzierung der Schlaf- und Sitzplätze sein.

Damit die **Hygieneregeln** in den Schlaf- und Gemeinschaftsräumen und den sanitären Anlagen eingehalten werden können, sind folgende Fragen zu beantworten resp. werden hauptsächlich folgende Massnahmen empfohlen:

- Obligatorium zum Mitbringen von (Hütten-)Schlafsack, Kissenbezug, Handtuch und Schutzmaterial (Seife, Desinfektionsmittel, Schutzmasken) durch Gäste
- Reinigungsmittel für Oberflächen, Spülmittel für Geschirr und Seife in genügender Menge zur Verfügung stellen
- Mitbringen von Geschirr, Besteck, Kochutensilien, Lebensmittel durch die Gäste prüfen
- Informationen über den Umgang mit vorhandenen Lebensmitteln/Getränken erstellen
- Genaue Anleitung zum Umgang/Reinigung des (Koch-)Geschirrs erstellen



- Informationen erstellen über korrektes Belüften / Lüften der Räume
- Pflicht der Gäste zur Entsorgung des Abfalls im Tal

Erläuterungen

Alle Gäste sind verpflichtet, (Hütten-)Schlafsack, Kissenbezug, Handtuch, Desinfektionsmittel/Seife und ggf. Schutzmasken selber mitzubringen.

Desinfektionsmittel kann zur Verfügung gestellt werden, muss aber regelmässig nachgefüllt werden.

Ganz generell soll auf alle Objekte verzichtet werden, mit denen Gäste in Berührung kommen („Berührungsfällen“). In nicht bewarteten Hütten wird dies insbesondere mit Kochutensilien, Besteck und Geschirr, aber auch vorhandenen Lebensmitteln und Getränken schwierig. Es muss darum gut überlegt werden, wie der Umgang damit geregelt wird. Die Gäste sind über diese Regelungen genau zu informieren.

Auch die Reinigung der vorhandenen Objekte muss für die Gäste klar geregelt sein und kommuniziert werden. Wenn vorhandene Objekte benutzt werden, müssen diese sinnvollerweise vor und nach dem Gebrauch gut gereinigt werden.

Sinnvoll ist auch eine klare Anleitung, wie die Räume zu lüften/belüften sind.

Sehr wichtig ist auch, dass die Gäste ihren Abfall selber wieder ins Tal bringen und dort fachgerecht entsorgen.

4. Information / Kommunikation

Grundsätzlich gilt für die Zeit, in der nur die Schutz- und/oder Winterräume zugänglich sind, dass die **Selbstverantwortung der Gäste absolut zentral** ist. Sie müssen die Schutzmassnahmen einhalten und sich mit anderen, gleichzeitig anwesenden Gästegruppen darüber verständigen.

Die **Regeln**, die für den Aufenthalt in der unbewarteten Zeit gelten, müssen **klar und deutlich kommuniziert** werden (Website der Hütte, der Sektion und in anderen Kanälen) sowie in der gut sichtbar aufgehängt sein.

In Absprache mit den umliegenden deutschsprachigen Alpenvereinen lautet die **Basis-Information an die Gäste** für den Besuch **aller Hütten einheitlich** wie folgt:

- Besuche unsere Hütten nur in gesundem Zustand!
- Gäste ab 16 Jahren müssen für eine Übernachtung oder Konsumation im Innenbereich einer Hütte ein gültiges Covid-Zertifikat (2G) vorweisen können.
- Reserviere deinen Schlafplatz – ohne Reservierung keine Übernachtung!
- Bringe selber mit: (Hütten-)Schlafsack, Kissenbezug, Desinfektionsmittel / Seife, Handtuch (ggf. Schutzmasken)!
- Nimm deinen Abfall wieder mit ins Tal!

5. Datenerfassung

Entscheidend für die Nachverfolgung von Kontakten bei der bestätigten Infektion eines Gastes sind die Kontaktdaten der Gäste. Es ist darum **zwingend**, dass diese **Kontaktdaten** (Vorname, Nachname, Telefonnummer, Datum, Zeit) **vollständig vorliegen**. Diese Daten dürfen ausschliesslich für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Daten sollen 14 Tage aufbewahrt und danach vollständig vernichtet werden.



Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Der kantonsärztliche Dienst kann die Kontaktdaten einfordern, wenn er dies für notwendig erachtet. Die Hüttenbesitzer müssen darum auch einen Prozess definieren, wie diese Daten bei einer bestätigten Infektion rasch aus der Hütte beschafft und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden können.

6. Allgemeines

Die Entscheidung, ob eine Hütte geöffnet werden kann/soll, liegt bei der Sektion/Hüttenbesitzer.

Vor Aufnahme des Hüttenbetriebs sind insbesondere die **Hüttenteams von teilweise bewarteten Hütten** angehalten, das erarbeitete, eigene **Schutzkonzept** detailliert zu **besprechen** und sich **Kenntnis über die wichtigsten Themen und Massnahmen** im Zusammenhang mit Covid-19 zu verschaffen (allgemeines Verständnis über Ansteckungsgefahren, Erkennen von Symptomen, Hygienemassnahmen, Reagieren in Notsituationen etc.).

Anhang: Checkliste Schutzkonzept für unbewartete Berghütten und Biwaks

Branchenkonzept für unbewartete Berghütten und Biwaks erarbeitet von SAC und Schweizer Hütten